Friedhofsgebührenordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin Nottuln vom 19.02.2026

für den Friedhof

St. Bonifatius in Schapdetten

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 39 der Satzung für die Friedhöfe der kath. Kirchengemeinde St. Martin in der Fassung vom 27.01.2026 für den Friedhof St. Bonifatius in Schapdetten am 19.02.2026 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme des Friedhof St. Bonifatius in Darup der Kirchengemeinde St. Martin Nottuln - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
(2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
(3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
   a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
   b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
   c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
   d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde beitreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuer unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 %, Stand Mai 2025).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 15.06.2009 außer Kraft.

Nottuln, den 19.02.2026

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Martin Nottuln

Kirchenvorstand der kath. Pfarrgemeinde Sankt Martin Nottuln
Siegel KV

Vorsitzender / stellv. Vorsitzende/r

Mitglied des Kirchenvorstandes

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin Nottuln vom 19.02.2026

für den Friedhof

St. Bonifatius in Schapdetten

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

1	**Wahlgrabstätten**	
1.1	Wahlgrab je Grabstelle	1.264 Euro
1.2	Wahlgrab, Urnenzubettung auf Erdbestattung	1.243 Euro
2	**Reihengrabstätten**	
2.1	Reihengrab je Grabstelle	1.264 Euro
2.2	Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250 Euro
3.	**Grabstätten ohne Gestaltungsrecht, inkl. Pflege durch den Träger**	
3.1	Naturrasenreihengrab für Sargbestattung	1.907 Euro
3.2	Naturrasenreihengrab für Urnenbeisetzung	1.566 Euro

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes pro Jahr

1	**Wahlgrabstätten**	
1.1	Wahlgrab je Grabstelle	42 Euro
1.2	Wahlgrab, Urnenzubettung auf Erdbestattung	41 Euro

2 **Grabstätten ohne Gestaltungsrecht, inkl. Pflege**

Grabstätten ohne Gestaltungsrecht können nicht verlängert werden.

§ 3 Gebühren für die Grabbereitung

Die Grabbereitung (bestehend aus Ausheben und Verfüllen, sowie bei Wahlgrabstätten Entfernen und der Wiederherstellung der Bepflanzung) wird nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die anfallenden Kosten für die Grabbereitung unmittelbar von dem von der Kirchengemeinde autorisierten Unternehmen berechnet, das der Nutzungsberechtigte beauftragt. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem autorisierten Unternehmen zustande.

§ 4 Umbettungen und Exhumierung

Umbettungen und Exhumierungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die anfallenden Kosten für Umbettung und Exhumierung unmittelbar von dem von der Kirchengemeinde autorisierten Unternehmen berechnet, das der Nutzungsberechtigte beauftragt. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem autorisierten Unternehmen zustande.

§ 5 Nutzung der Friedhofskapelle

Auf dem Friedhof in Schapdetten wird keine Friedhofskapelle vorgehalten.

§ 6 Verwaltungsgebühren

1	für die Genehmigung eines Grabmales / einer Grabeinfassung	39 Euro
2	für die Bearbeitung eines Umbettungs- / Exhumierungsantrages	53 Euro

§ 7 sonstige Gebühren

1	**Personalisierung bei Grabstätten ohne Gestaltungsrecht, pro Stelle**	
1.1	Namensplatte Naturstein mit Beschriftung für Naturrasenreihengräber	253 Euro
2	**Abräumgebühren bei Nichträumung durch den Nutzungsberechtigten** (gemäß § 21 Abs. (2) der Friedhofsordnung vom 27.01.2026)	
2.1	bei mehrstelligen Wahlgräbern, je Stelle	310 Euro
2.2	bei einstelligen Wahl- und Reihengräbern	372 Euro
3	**Grabpflegegebühren pro Jahr und Stelle für max. die letzten 10 Jahre des Nutzungsrechtes**	
3.1	bei vorzeitiger Rücknahme von Wahl- und Reihengrabstellen gemäß § 21 Abs. (6) der Friedhofsordnung vom 27.01.2026	50 Euro

Bei Inanspruchnahme dieser Gebühr wird zwingend die entsprechende Abräumgebühr gemäß § 7 (2) dieser Ordnung zusätzlich mit in Rechnung gestellt! Die Abräumung erfolgt nach Ablauf des Nutzungsrechtes.
Sofern sich die Grabstelle in einem ungepflegten Zustand befindet, fällt zusätzlich die Wiederherstellungsgebühr nach § 8 dieser Ordnung an.

§ 8 Gebühr für die Wiederherstellung der Graboberfläche bei Vernachlässigung der Grabpflegepflicht

Wird eine Ersatzvornahme angedroht, so werden in der Androhung die Kosten der untenstehenden Wiederherstellungsgebühr angegeben. Kommt der adressierte Nutzungsberechtigte der Handlungsaufforderung – sofern keine Gefahr in Verzug vorliegt – nach Androhung und Festsetzung nicht nach, so können die Kosten hierfür im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Diese Gebühr wird erhoben gemäß §14 Abs. (6) sowie § 15 Abs. (5) der Friedhofsordnung vom 27.01.2026.

1	Wiederherstellungsgebühr ungepflegte Gräber, je Stelle	274 Euro

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 15.06.2009 außer Kraft.

Nottuln, den 19.02.2026

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Martin Nottuln

Vorsitzender / stellv. Vorsitzende/r

Mitglied des Kirchenvorstandes